Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

Band: 30=50 (1884)

Heft: 45

Buchbesprechung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 23.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

macht sich bei diesem Wunsch-Gegenstande geltend. Das Rommistuch des Soldaten genügt nicht mehr dem wiederengagirten Unteroffizier, er geht vielleicht auf Eroberungen aus und möchte, daß ihm, bei sonst ordonnanzmäßigem Schnitt der Uniform, das Tragen von Offizierstuch gestattet werde. Die Fuß-bekleidung soll geändert werden. Gebe man doch die ersten neapolitanischen Schuhe den Unteroffizieren, so lange dis das jetzige Schuhwerk ganz absgeschafft ist.

Bewaffnung mit bem Gewehr. Alle Reglemente meifen ben Unteroffizier barauf bin, baß er sich nicht personlich am Fenergefecht zu betheiligen, sondern seine ganze Aufmerksamkeit auf bie Leitung ber ihm anvertrauten Mannschaft zu richten habe. Und doch gibt man ihm, dem Unter= offizier ber Infanterie zum wenigsten, ein Gemehr! Gin Gewehr, beffen Gebrauch ihm unterfagt ift! Sollte er aber im Ernftfalle in bie Lage fommen, ein Gewehr gebrauchen zu muffen, so liefert ihm bie erfte Gefechts-Biertelftunde bereits Gewehr und Munition zur Benuge. Bei feinen Dienftobliegen= heiten nutt bas Gewehr aber nichts, es hindert nur. Warum will man also nicht allen Unteroffi= gieren, wie ben Sergeant-Majors, einen Gabel geben ? Die Unteroffiziere bes Beniekorps tragen fein Gewehr, wohl aber bie, welche es nicht gebrauchen, bis zu ben Rrankenmartern und Gekretaren bes Stabes und ber Refrutirung.

Einheitliche Besoldung. Man hat bas Projekt ausgearbeitet, allen Offiziersgraben ben gleichen Gold zu geben; berfelbe Grundfat follte auch im Unteroffizierskorps Plat greifen. Das wird zweifelsohne geschehen und zwar, ohne das Budget zu belaften, nur durch eine beffere Repartition ber Soldbezüge. Warum foll ein Unteroffizier ber Artillerie ober ber Bermaltungstruppen beffer bezahlt werben, als ein Unteroffizier ber Kavallerie ober ber Infanterie? Warum gibt man bem erfteren fogenannte Arbeitszulagen, die in Birklichkeit doch nur versteckte Soldzulagen find? Mit ber Aufbefferung bes Golbes tann fich auch ber Unter. offigier beffer ernahren! Seine jetige Benfion bei ben Kantiniers ist gewiß mager genug!

Strafbefugniß gegen Unteroffisziere. Auch bamit ist man nicht zufrieden. Das Reglement vom 28. Dezember 1883 bestimmt, daß in der Kompagnie der Kapitan 8 Tage und im Regiment der Oberst 14 Tage Gefängniß dem Unteroffizier zudiktiren kann. Man zitire aber ja nicht die deutsche Armee als Beispiel der geringeren Strafkompetenz gegen Unteroffiziere!

Bivilversorgung. Sie ist ein Haupt-Augenmerk für den wiederengagirten Unteroffizier und durste ein unwiderstehlicher Magnet zur Kapitulation sein, wenn das durch das Gesetz vom 24. Juli 1873 den Unteroffizieren zuerkannte Recht auf Anstellung im Zivildienste zur vollen Anwendung gelänge und wenn ausgesprochen würde, das die Unteroffiziere vor allen anderen Bewerbern devorzugt werden sollten. Dies geschieht aber nicht und darob herrscht viel Mißstimmung und Unzu-

friedenheit im Unteroffizierskorps. In der That, viele Unteroffiziere warten, nach beendigter Kapituslation, vergebens auf eine Unstellung und sind geswungen, sich anderweit ihren Lebensunterhalt zu suchen. Die sichere, vom Staate garantirte Unswartschaft auf Zivilversorgung nach tabelloser Besendigung des 10jährigen Wiederschagagements würde bald die Armee mit gedienten Unteroffizieren füllen.

In Bezug auf die Behandlung der gedienten Unteroffiziere Seitens der Offiziere herrscht keine Unzufriedenheit und im Allgemeinen muß man zuzgestehen, daß die Borgesetzen ihnen mit vieler Rückssicht und Höflichkeit begegnen. Ausnahmen gibt es natürlich, wie überall, auch hier, doch mögen eben falls der Fälle genug vorkommen, wo die Aufführung des Unteroffiziers die Brutalität und Grobeheit — von Strasen gar nicht zu reden — des Borgesetzen herausfordert.

J. v. S.

Das preußische Infanterie-Ererzier-Reglement in seiner bisherigen Entwidlung und die Forderungen der Gegenwart (1812—1847—1876 —18??). Hannover, 1884. Helming'iche Berlagsbuchhandlung. gr. 8°. 58 Seiten. Preiß Fr. 1. 60.

(Fortfegung und Schlug.)

Doch bie Erfahrungen, welche bie beutsche Armee in bem Feldzuge 1870/71 gesammelt hat, sind in ber folgenden mehrjährigen Friedensperiode wieder in Bergessenheit gerathen. Um sie in Erinnerung zu bringen, werden Auszuge aus unmittelbar nach bem Kriege erschienenen Arbeiten zitirt.

Das Schlugwort bieses Abschnittes ift höchft beachtenswerth. In bemselben wird gesagt:

"Als wir aus dem Feldzuge zurückfehrten, war alle Welt einig in dem einen Ruse: "Unsere reglesmentaren Formen entsprechen nicht mehr der heutigen Zeit, dem heutigen Gesecht." Eine Flut von taktischen Broschüren überschwemmte den Büchersmarkt, die Vorschläge für Abanderung der infansteristischen Ausbildung, für den neuzugestaltenden Normalangriff mehrten sich von Jahr zu Jahr.

Bieberum jeboch bewahrheitete sich bie historische Erfahrung, daß keine Armeeleitung bahnbrechende Reue=rungen nach einem glücklich geführten Kriege liebt, daß nur politische und militärische Katastrophen im Stande sind, die eingelebte Routine zu durch brechen und neuen Prinzipien Geltung zu verschaffen. Man verfolge die Ge=schichte der Reglements nur in unserem Zahrhundert:

1812 bas preußische Infanterie-Reglement (nach 1806/7),

1867 bas österreichische Infanterie = Reglement (nach 1866),

1875 bas frangösische Infanterie-Reglement (nach 1870/71),

1881 bas ruffische Infanterie-Reglement (nach 1877/78).

Alle übrigen bazwischen liegenben tonnen sich in keiner Weise mit biesen von Grund auf umandernden Dienste vorschriften messen. Leider ist Preußen. Deutschland augenblicklich dadurch von zeiner Führerstelle in reglementarischer Hinsicht zurückgetreten und hat sich von den Konkurrenten überstügeln lassen. Die in drei Kriegen gepflückten Lorbeeren sind der Tendenz einer fortschreitenden taktischen Entwickelung nicht vortheilhaft geworden."

In bem 3. Abichnitt werden die Beranderungen behandelt, welche das Infanterie-Reglement vom 1. Marz 1876 bem beutschen Heere brachte. Um Anfang bieses Abschnittes finden wir folgende Bemerkung:

"Seinrich Dietrich von Bulow fagt über bie militarische Tradition: "Es gibt aber auch Armeen, welche für das Neue empfänglicher find als andere, nämlich folche, welche kein alter Ruhm für alte Borurtheile einnimmt." Dieje Erfahrung follte fich umgekehrt an ber preußischen Infanterie bemahrheiten. Trot ber gewonnenen Kriegserfahrung, trot ber von allen Seiten in Bortragen, Memoires und Druckschriften fundgegebenen Nothwendigkeit neuer Formen für Manövriren und Gefecht, trop ber auf allen Exerzierpläten angestellten Bersuche mit neuen Snftemen hielt man an maggebenber Stelle am Alten fest. Die Tradition behielt ihr Recht, das Reglement blieb das alte, es marb wiederum nicht neu redigirt, sondern nur revidirt. Es erfolgte, um bem Wirrmar ber gahllofen Un= sichten und Borschläge Ginhalt zu gebieten und um dem geradezu ber Migachtung verfallenen Regle= ment wieder Unerkennung zu verschaffen, gunachft bie allerhöchste Kabinetsordre vom 19. Marz 1873."

Mit Bezug auf die Aenderungen, welche bas revidirte Reglement und die Orbre von 1879 brachten, muffen wir wieder auf die Brofcure verweisen.

Im weiteren Verlauf berselben sucht ber Versfasser barzulegen, wie nothwendig eine ganzliche Umgestaltung bes beutschen Infanterie-Reglements sei. Zum Beweis werben einige Beispiele angeführt.

Die Gefahren eines neu redigirten Reglements erachtet ber Berfasser für die deutsche Armee gering, da die beabsichtigten Aenderungen bereits zum Durchbruch gekommen sind. Er spricht sich darüber wie folgt aus:

"Bom Offizierstorps durfen wir mit Recht beshaupten, daß es langft mit dieser Frage abgeschlossen hat und nur stillschweigend die Genehmigung der bereits geistig zu eigen gemachten Ideen von oben erwartet. Wir pflichten in diesem Sinne aus vollstem Herzen den Worten bei, die wir schon 1880 in den v. Löbell'schen Jahresberichten gelesen haben: "Wenn wir einen Rückblick auf die taktische Literatur des Jahres 1880 in Deutschland wersen, so will es uns bedünken, daß dieselbe ihrer Pflicht, aneregend und geistig fördernd zu wirken, in vollem Sinne nachgekommen ist. Sie hat speziell dem Grundsatz Ehre gemacht, daß es besser sei, die Aremee erarbeite sich selbst ein neues Reglement, als daß

ihr ein solches einfach auferlegt werbe, wie bies in anderen Armeen geschehen ift. Es ift nur bie Frage, ob in biesem Sinne nicht auch zu weit gegangen werben fann. Es mare tief zu beklagen, wenn unfere taktische Literatur ben praktischen Boben unter ben Füßen verlieren ober gar in eine oppositionelle Richtung gebrängt werden sollte, wozu die Gefahr vielleicht vorliegt. Das Regle: ment von 1876 ist kein "Abschluß" - wie wir es mit Staunen gelegentlich haben bezeichnen horen es ift fein Abichluß, mohl aber eine richtig gemählte Stufe in ber langfamen Kortentwickelung unferer tattifchen Ausbildung. Der Moment, einen Schritt weiter zu thun, burfte jest gekommen fein. Die Urmee hat ihre Schuldigkeit gethan. Neue Ibeen find vielfältig angeregt, nach für und Wider be= sprochen, das Uebermäßige und Zuweitgehende ist ausgeschieden, das Berechtigte hat allmälig überall Unerkennung gefunden. In fruherer oder fpaterer Zeit wird die Aufgabe an die leitenden Stellen herantreten, biefem allgemein empfundenen Bedurf. nig wieberum ben rechten treffenden Ausbrud gu geben, wie er bisher ftets fo glangend gefunden wurde."

Der lette ist ber 4. Abschnitt. In bemselben werben bie Forberungen ber Gegenwart besprochen. In ber Ginleitung zu bemselben wird gesagt:

"Wie im Vorstehenben nachzuweisen versucht ward, ist die Neubearbeitung des Insanteriereglements zu einer gebieterischen Nothwendigkeit geworden. Die bestehenden Formationen und Gvoslutionen sind vielsach veraltet, die Ausbildung ist demzusolge nicht zweckentsprechend, die Insanterie trägt dem heutigen Feuergesecht nicht genügend Rechnung und sieht in einem zukünstigen Kriege bitteren Ersahrungen entgegen.

Es erhebt sich also die Frage: Auf welcher Grundlage soll das neue Reglement aufgebaut werden? Dieselbe beantwortet sich höchft einsach dahin: Man nehme unter Beibehalt des wahrhaft bewährten Alten alles neue Gute, das die Reglesments aller übrigen Staaten längst eingeführt haben. Bor Allem aber benutze man die Bestimsmungen für die Ausbildung der Jäger und Schützen, welche die denkbar einsachten taktischen Formen längst reglementarisch eingeführt haben."

Die Schrift legt dann kurz die wichtigsten Grunds sabe, auf welchen das neue beutsche Infanterie: reglement beruhen sollte, bar.

Nach Ansicht bes Verfassers sollte bas Reglement in vier Theile zerfallen. Diese waren:

- 1. die Ginzelnausbilbung bes Mannes;
- 2. die Rompagnieschule;
- 3. die Bataillonsschule;
- 4. die Brigabeschule.

Diese einzelnen Theile werden dann kurz etwas eingehender behandelt.

Fur unseren Zweck genügt es, hier einige beach= tenswerthe Gage berauszugreifen.

Bei ber Ginzelnausbildung wird gefagt:

"Rur mit schwerem Bergen tonnen bie Griffe Gewehr auf und Gewehr ab zugestanben werben,

ba fie unverhaltnigmäßig viel koftbare Zeit zu ihrer | ifolirtes Bataillon 300, für ein angelehntes und Ginubung in Unfpruch nehmen. Wir fugen uns bier nur, weil die Beigsporne der alten Erergier= ioule nun einmal ohne Gewehr auf teine biszipli= nirte Kompagnie sich vorstellen konnen."

In ber Rompagnieschule wird bie Zwei-Glieberaufftellung und Gintheilung in vier Buge empfohlen. Als Marschtolonne die Formation in Doppel= reihen. Die michtigfte Stelle in ber Ausbilbung ber Rompagnie foll bas Auftreten in geöffneter Ordnung einnehmen. Der bisherige Gegensat in ber Auffassung ber geschlossenen und geöffneten Ordnung soll verschwinden. Doch hier ist sicher eine Frage angeregt, die zwar sehr wichtig, boch noch nicht fpruchreif ift.

Für bie strammen Tirailleurs vermögen wir uns nicht zu begeistern. Doch scheinen folche auch nicht in ber Absicht bes Berfassers zu liegen. Den rich. tigen Mittelmeg zu finden burfte eine ber wichtig. ften infanteriftischen Fragen ber Begenmart fein.

Der Verfasser munscht ben Gebrauch ber Signale im Gefecht abgeschafft und will nur folgende befteben laffen :

- 1. Angriff (bisher Avanciren).
- 2. Keuerstopfen,
- 3. Achtung (Ravallerie),
- 4. Sammeln.

Alles andere foll kommandirt werden. Der schrille Pfiff foll aber auch fernerhin fein Recht behaupten.

Das Ausbrechen ber Kompagnie nach allen Seis ten und unter ben erschwerenden Umftanden foll häufig geübt merben.

Bei ber Bataillonsidule mirb bemerkt:

"Das Bataillon fest fich aus ben vier grundlich in sich vorbereiteten Kompagnien zusammen. Die Aufstellung in Linie verschwindet gemeinsam mit ber breigliebrigen Rangirung. Soll biefelbe gu besonderen Zwecken angenommen werben, so ist bies speziell zu befehlen. Die Fahne wird nicht mehr in's Felb und nicht mehr auf ben Exergierplat mitgenommen, ba fie nicht mehr in bas beutige Infanteriegefecht pagt; fie ift nicht mehr ein Stutpunkt und Salt, sonbern nur noch eine schwere Befahr fur bie Ehre bes Truppentheils. Sollte ben Unhangern ber hiftorifchen Ueberlieferung biefe Neuerung gar zu bebenklich erscheinen, fo mare etwa eine Fahne per Regiment mitzuführen, alles Weitere ift entschieden vom Uebel.

Die Formationen bes Bataillons sind höchst ein=

- 1) Die 4 Kompagniekolonnen neben einander: Rolonnen-Linie ober falls biefe Bezeichnung bem preußischen Ohr zu ausländisch klingt: Fronttolonne;
- 2) Die 4 Rompagniekolonnen hinter einander: Bataillong= ober tiefe Rolonne;
- 3) Die 4 Rompagnietolonnen, ju 2 und 2 in beliebiger Busammenftellung bezüglich ber Rummer neben einander: Doppelfolonne."

Die Schrift empfiehlt ferner:

unterstüttes Bataillon ca. 400 Schritt, besgleichen in ben Abstanden nach rudwärts: 500 Schritt als Maximalgrenze (von ber Schütenlinie bis zur Bas taillongreferve); möglichftes Ausnüten ber einmal porgeschidten und in bas Gefecht verwidelten Theile (Kompagnien), bevor man sich zum Berausgaben einer weiteren Abtheilung entschließt;

Warnung por bem Ueberschreiten ber Schuten. linie mit gefchloffenen Abtheilungen, lettere haben jener zu folgen, sie zu verstärken und, falls fie nicht felbst mehr die Initiative zum Angriff besitt, sie mit fortzureißen; niemals Sammeln ber Schützen hinter ber angreifenden Abtheilung;

häufiges Auflosen bes ganzen Bataillons, Ginboubliren ber Buge und Rompagnien, Durchführen einfacher Gefechtsaufgaben auch in folder Berfale jung; Sammeln einzelner Kompagnien, in benen fich frembe Mannichaften befinden, geichloffenes Auftreten folder buntgemischter Berbanbe u. f. m.

Bei ber grundlichen Ausbildung der Rompagnien in biefer Richtung, die hier vorausgesetzt wird, muß bas Bataillon nach 6. bis 9maligem Erergieren in ben fo febr vereinfachten Formen genügenb gefestigt fein."

Den Schluß bilbet bie Behandlung ber Brigadeschule. hier wird u. A. besonderes Gewicht auf bas feste Busammenhalten ber Bataillone auch bei langdauerndem Mandvriren querfelbein "ohne Tritt" gelegt.

Um Enbe wirb noch ber Bunich auf Beglaffen ber ungabligen Frembmorte aus bem fünftigen Reglement ausgesprochen.

Der Auszug burfte ben Beweiß geliefert haben, bag bie Brofcure großes Intereffe bietet und berfelben mehr gur Empfehlung bienen, als biefes mit unferen Worten hatte gefchehen konnen.

Doch mit fo großem Interesse wir bie Regle= mentestudie gelefen haben, möchten wir uns an ben Berrn Verfaffer boch bie Frage erlauben, follte es nicht am zwedmäßigsten fein, wenn burch bas Exergier: reglement nichts als die Aufftellungen, Bewegungen und Uebergange (in gefchloffener und gedffneter Orbnung) festgesett, über bie Unmenbung ber Formationen, Bewegungen u. f. m. aber eine besondere Inftruttion erlaffen murbe?

Das Reglement fonnte ftets unverandert bleiben, benn feit der Phalang ber Griechen hat in ber Elementartaktik kaum ein nennenswerther Fort= schritt stattgefunden. Der Mechanismus ber Bewegungen und Uebergänge beruht heute noch auf ben gleichen Grundfaten, wie vor zweitaufenb Jahren. Die Anwendung der Formen ift dagegen einem fteten Wechsel unterworfen. Diefer ift be= bingt burch die Bewaffnung und bas rastlose Bestreben der Armeen, sich eine Ueberlegenheit über ben Begner zu verschaffen.

Das Reglement könnte hundert und mehr Jahre bleiben; die Inftruktion über die Anwendung muß alle gehn Sahre gewechselt merben.

Die bisher übliche Berquidung von Borfdriften "Maßhalten in der Frontausbehnung für ein lüber bas Berfahren bei der Instruktion, die im Gefecht zu befolgenbe Taktik u. s. w. mit bem Formellen macht häufige Reglementsänderungen nothwendig. Doch solche zu vermeiden, hat jede Armee alle Ursache. Sie erzeugen im Uebergangsstadium stets eine Unsicherheit, welche die Kraft der Armee ichwächt.

Für das Formelle lassen sich auch leicht bindende und unveränderliche Borschriften geben, über die Anwendung wird man sich stets mit einer allgemeinen Wegleitung begnügen muffen. Gine Instruktion durfte daher dem Zwecke besser, als ein Reglement entsprechen.

Gidgenoffenschaft.

— (Schweizerischer Berwaltungsoffiziersverein.) Am 18. Ottober fant in Olten eine von etwa achtig Mann besuchte Generalversammlung genannten Vereines statt. Die Verhandlungen leitete herr Obersilieutenant Beter (Bern). Rach Unshörung bes Berichtes über vie Thätigkeit bes Zentralvorstandes im verstoffenen Jahre erfolgte die Passation ber Jahrediechnung, welche mit einem Aktivsalvo von Fr. 314. 28 abschließt. Als Rechnungsrevisoren bezeichnete die Versammlung Hauptmann hertenstein in Zürich und Major Walker in Biel, als künstigen Borort Luzern. Major Walker erhielt den Austrag, die Frage zu prüsen, ob nicht mit den Generalversammlungen jewellen ein Revolverschießen zu verbinden sei.

Rach Erledigung biefer Bereinegeschafte folgte ein vorzügliches Referat von herrn Dberft von Grenus uber Berbefferungen im Berwaltungebienfte ber ichweizerifden Armee. Obicon bas Berwaltungswesen seit Ginführung ber neuen Armecorganisation große Fortidritte gemacht und basfelbe in geordnete Bahnen getreten fet, fo machen fich boch noch Mangel fühlbar, bie ber Abhulfe beburs fen, wenn bie Truppe vollständig friegetuchtig fein foll. Comobil bezüglich ber Inftruftion ber Berwaltungetruppen, ale binfictlich ber Bestande ber Berwaltungeabtheilungen und ber Retrutirung ber Offiziere und Unteroffiziere maren Berbefferungen gu treffen, bie vom Redner einläglich begrundet wurden. Uebrigens feien von tompetenter Geite in einem Memoriale bereits bezügliche Borfchlage gu Sanben bes Militarbepartements berathen und festgestellt worden. Unbere Berbefferungen werben fucceffive jest icon burchgeführt. Der gebiegene Bortrag murbe beftene verbankt. Gin Bankett im Bahnhofrestaurant Biehlt vereinigte fchließlich noch bie Theilnehmer ber Jahresversammlung bis jum Abgang ber Abenbguge.

- (Die Basellanbichaftliche Militargesellschaft) unternahm am 2. November, in Berbindung mit einigen Offizieren bes Bataillons 54 (Baselftabt), eine Refognosztrung bes oberen Sauensteins. Die Arbeiten wurden von herrn Oberftlieutenant Oberer geleitet.
- (Das Bataillon 69,) welches seinen Wieberholungsture in Zurich abhielt, wurde ftatt Montag ben 27. Oftober, Sametag Nachmittag ben 25. entlossen, um ber Mannschaft zu erleichtern, sich an ber eitgenössischen Abstimmung (Die am 26. stattfanb) zu betheiligen. Die Eitgenossenschaft hat badurch eine Ersparniß von über 3000 Franken erzielt.
- (Das Berjuchsichiefen,) welches in Gegenwart bes orn. Oberft Feiß, Baffenchef ber Infanterie, und einiger eingeladener Nationalrathe in Wallenftadt mit bem kleinkalibrigen Gewehr stattfand, foll fehr befriedigenbe Resultate ergeben haben; zugleich son aber erkannt worben sein, tag man von einer Umanberung ber jesigen Orbonnanzgewehre absehen muffe.
- (Ein Dauerritt.) Man melbet uns aus Genf über einen flotten Dauerritt, ben mehrere Offigiere ber Trainschule in Genf unternommen haben. Die herren ritten Morgens 5 Uhr von Genf weg und erreichten Biere, bas Biel ihres Rittes, um 10 Uhr. Bahrend bie Pferbe die verdiente Ruhe genoffen, nahmen bie herren Offiziere ein fraftigendes Mahl ein und traten um

11/4 Uhr ben heimweg an, um in Genf um 61,2 Uhr einzureiten. Die Pferbe waren in Betracht ber an einem Tage zuruckgelegten 98 Kilometer nicht fehr ermubet und es hatte gar keinen Unfall gegeben.

Sprechfaal.

Wunich betreffend bas Programm ber Bentralicule I.

Wenn ein Theilnehmer ber Zentralschule I von 1884 ben Bunsch äußert, es möchten für das sehr wichtige und instruktive Fach ber "Gefechtslehre an ber Hand eines kriegegeschichtlichen Beispiels" in Zukunft etwas mehr Stunden eingeräumt werden, so thut er dies mit Wissen und Willen sämmtlicher Mitschuler. Es muß sonft in diesem Unterricht zu rasch gehen, als daß ihm Jeder mit dem wünschenswerthen Berständniß folgen könnte; den wenigsten sind die großen Verhältnisse, wo von Armeen, Armeestorps, ihren Generalen und Dislokutionen ze. die Rede ist, so geläusig, um sich rasch genug über den Zusammenhang der Operationen orientiren, den Ueberblick über das Ganze verschaffen zu können, was doch so nöthig ist, wenn man die Details richtig aussassien und beurtbeilen lernen will.

Aber ibenso einstimmig war man barin, bag bie tägliche Arbeitezeit nicht mehr ausgebehnt werben burfe, sonbern baß, um einige Stunden fur die Geschtslehre zu gewinnen, entweder an ein paar anderen Fächern (wie z. B. Pferdefenntniß ober Fecheten*) abgebrochen ober bann die Schule etwas verlängert werben mußte. —

Eine fehr gute, willfommene, von ber "Schweiz. Militar: 3tg." bereits mitgetheilte Neuerung war bie, baß mahrend ber letten Boche bes Kurses sammtliche Schüler für bie Felbübungen ber ritten gemacht wurden und baß man überhaupt ziemlich früh und oft in's Terrain reiten konnte. Ferner ist ben kunftigen Theilnehmern ber Bentralichule I zu wünschen, daß sie auch einen so schönen und lehrreichen breitägigen Ausmarsch machen burfen, wie es uns vergönnt war.

J. B.

*) Bas bas Fechten anbetrifft, so tonnen wir bie Ansicht bes herrn B. burchaus nicht theilen. Dieses Fach ist bei uns nur zu sehr vernachlässigt; und boch gibt es nichts Traurigeres, als ein Offizier, welcher seine Waffe nicht gehörig zu handhaben weiß! Die Rebaktion.

Bibliographie.

Eingegangene Werke.

- 95. Allgemeine Kriegsgeschichte aller Bölker und Zeiten. II. Abtheilung. Mittelalter. II. Band, 1. Gälfte. Bon Ginführung ber Feuerwaffen bis zum 30jährigen Kriege (1350 bis 1618). Mit 1 Karte. 8°. Kaffel, Theob. Kay. Preis Fr. 8.
- 96. Bollinger, S. (eibg. Oberst, Kreisinstruttor ber VI. Divifion), Militar-Geographie ber Schweiz. Zweite verbefferte Austage. 8°. 139 S. Mit Tabelle und Karte. Zurich, Orell Füßlt u. Cie., Berlag. Prets Fr. 2. 50.
- 97. Lungwis, A., Der Lehrmeister im Sufbeschlag. Gin Letts faben für die Braris und die Brufung. Mit 129 Holgs schnitten. 8°. 131 S. Dresben, G. Schonfelo's Berlag. Breis gebt. Fr. 2. 70.

Specialität für Offiziers-Uniformen

jeben Grabes. Langjährige Erfahrung, tüchtige Arbeitsträfte befähigen mich zur tabellofen Ausführung jedes Auftrages. Befte Referenzen.

Zürich-Wiedikon.

(OF 3294)

Jean Hoffmann, Marchd.-Tailleur.